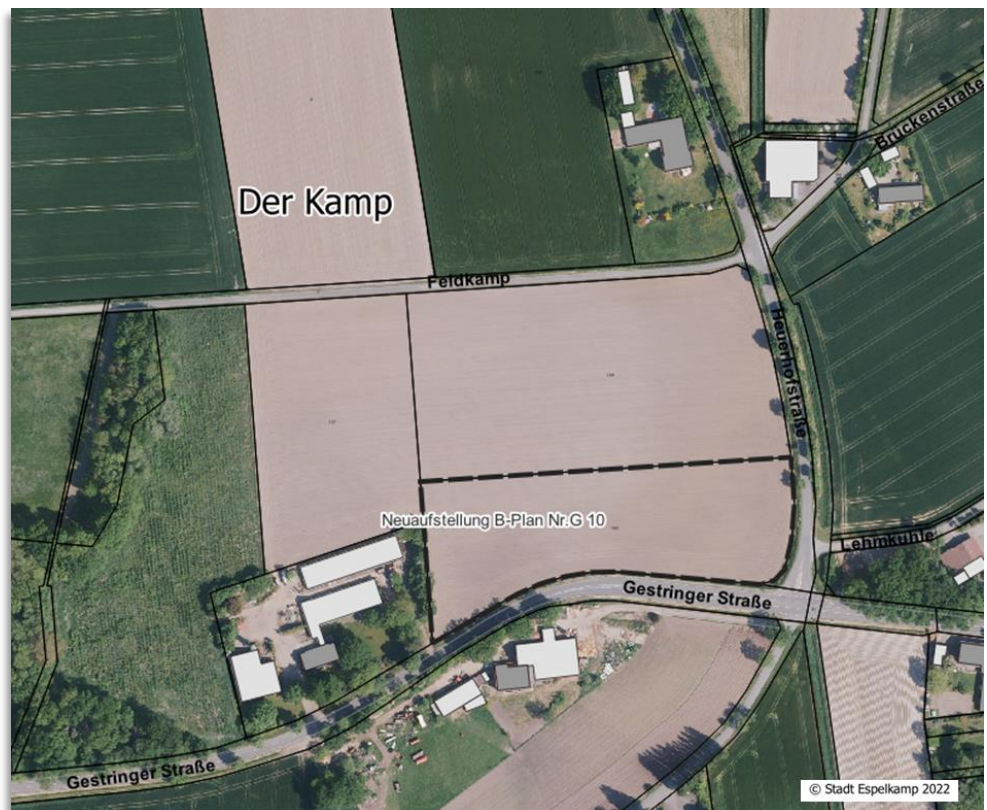


Stadt Espelkamp

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 10
„Feuerwehrgerätehaus an der
Heuerhofstraße“ im Parallelverfahren mit der
69.Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Artenschutzprüfung (ASP)
nach § 44 BNatSchG**





Inhalt

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Grundlagen	4
2.1.	Rechtliche Grundlagen	4
2.2.	Methodik	4
2.3.	Feststellung der zu prüfenden Arten	5
3.	Bestand	8
3.1.	Beschreibung des Plangebietes	8
3.2.	Schutzgebiete	11
4.	Prognose der Artenschutzrechtlichen Tatbestände	12
4.1.	Habitat-Potentialanalyse	13
5.	Ergebniss/Fazit	15
6.	Verzeichnisse	17



1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Löschgruppe Gestringen benötigt ein funktionstüchtiges den Vorschriften entsprechendes Feuerwehrgerätehaus. Bereits im Brandschutzbedarfsplan 2018 wurde ausgeführt, dass hier bauliche Maßnahmen insbesondere bzgl. der Mindest- und Sicherheitsabstände in der Fahrzeughalle, der sanitären Anlagen, Schulungs- und Umkleieräume sowie der Stellplätze erforderlich sind. Um den aktuellen Standort erhalten zu können, sind bauliche Erweiterungsmaßnahmen am Gerätehaus notwendig. Des Weiteren wären zusätzliche Stellplätze und ein Übungshof erforderlich. Aufgrund der räumlich begrenzten Situation auf dem Grundstück und der fehlenden Flächenverfügbarkeit in der direkten Umgebung, um die oben genannten Baumaßnahmen umsetzen zu können, ist ein Neubau an einem neuen Standort notwendig. Nach dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Espelkamp aus dem Jahr 2018 sei eine Einhaltung der rechtlichen Grundlagen an dem bisherigen Standort nur in geringem Maße gegeben.

Nach Prüfung der Alternativen ist das Grundstück in der näheren Umgebung des bestehenden Feuerwehrgerätehauses an der Ecke Gestringer Str. und Heuerhofstraße ausgewählt worden. Um das Vorhaben zu ermöglichen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“ erforderlich. Im Parallelverfahren wird gleichzeitig die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Fläche als Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ festgesetzt werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr“ geändert.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes an sich verursacht noch keinen Eingriff. Erst durch Vollzug des Planes kann es durch die Baumaßnahmen zu Eingriffen in die Natur und Landschaft kommen. Der Baubauungsplan stellt die Rechtsgrundlage für die Genehmigung von Bauvorhaben dar, somit muss im Verfahren die Vollziehbarkeit des Planes nachgewiesen werden. Daher ist im Zuge des Verfahrens eine Artenschutzprüfung durchzuführen um mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach BNatSchG zu ermitteln.



2. Grundlagen

2.1. Rechtliche Grundlagen

Bei der Planung von Projekten ist zu prüfen, ob es durch die Umsetzung artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden. Diese sind im Wesentlichen im § 44 BNatSchG aufgeführt. Projekte die gegen die Verbote verstoßen sind unzulässig.

§ 44 BNatSchG definiert Zugriffsverbote für planungsrelevante Arten:

- Arten FFH Anhang IV
- Europäische Vogelarten

§ 44 BNatSchG Absatz 1 konkretisiert die Zugriffsverbote:

- Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen (§44 Abs. 1 Nr.1)
- Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3)
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen bzw. Pflanzenstandorten

2.2. Methodik

Die Ermittlung der Artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – in der Aktualisierung von 2021.

1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

2: ASP I.1: Vorprüfung des Artenspektrums planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet

3: ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren des Vorhabens auf Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG auf planungsrelevante Arten

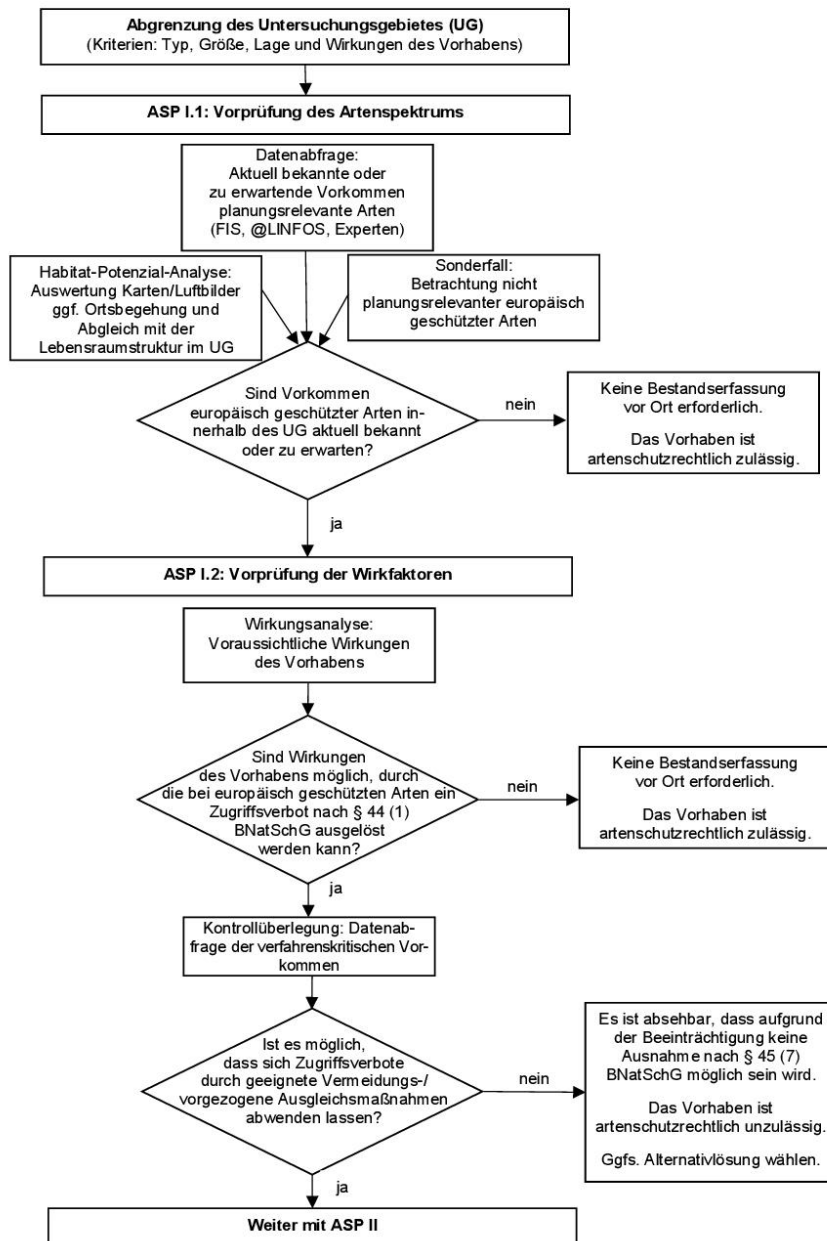


Abbildung 1: Ablaufschema ASP Stufe I nach Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW

Zur Potenzialabschätzung werden die vorhandenen Daten abgerufen und mit den vorherrschenden Lebensraumbedingungen abgeglichen (Habitat-Potenzial-Analyse). Auf Grund der Lage, Kleinräumigkeit und Ausstattung des Untersuchungsgebietes, welches keine höherwertigen Biotoptypen aufweist, wird auf eine LINFOS-Abfrage sowie eine Expertenbefragung verzichtet. Am 22.09.2022 erfolgte eine Besichtigung des Geländes vor Ort.

2.3. Feststellung der zu prüfenden Arten

Für den Untersuchungsbereich erfolgte eine Messtischblattabfrage beim LANUV. Der Bereich des Bbauungsplanes G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“ liegt im 2.Quadranten des MTB 3617 Lübbecke

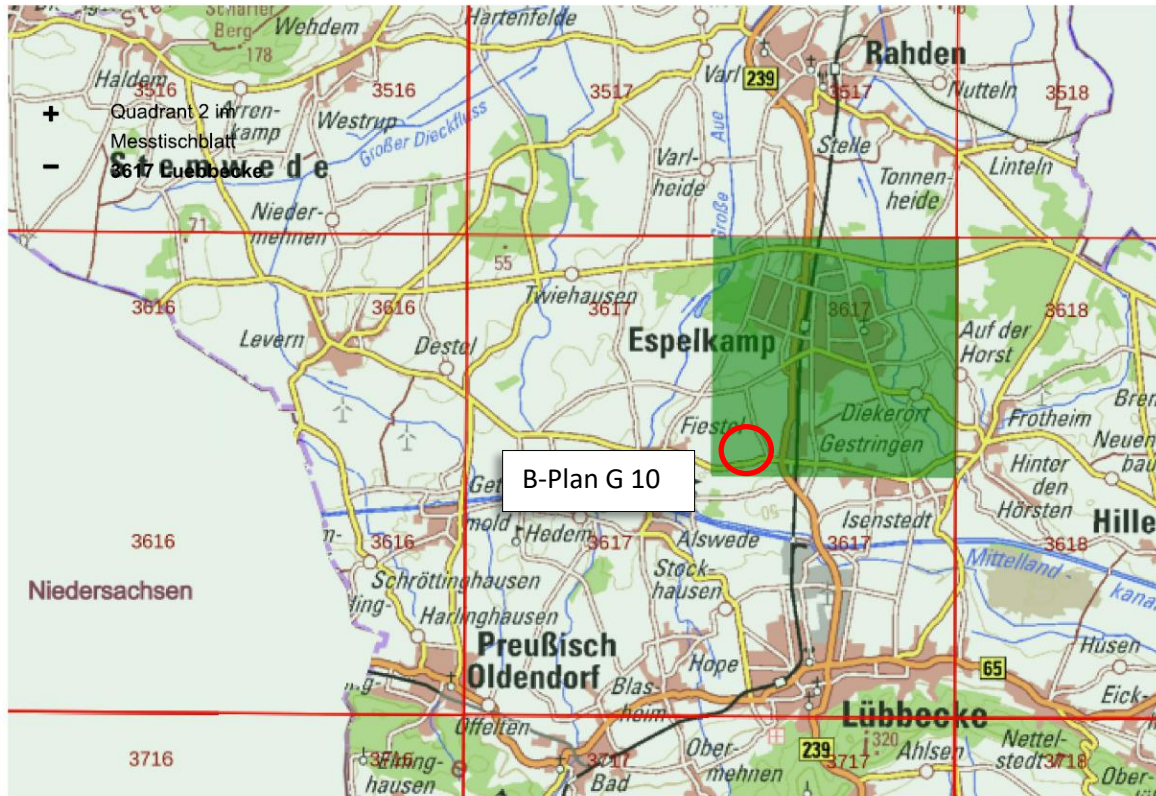


Abbildung 2: Lage des Quadranten 2 (MTB 3617 Lübbecke): Quelle: LANUV NRW

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3617

Art

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Säugetiere	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
Vögel	
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente
<i>Asio otus</i>	Waldohreule
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard



<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz

Amphibien

<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
---------------------	------------

Abbildung 3: Geschützte Arten des MTB 3617/2 Lüneburg, Quelle: LANUV Abfrage vom 06.04.2023



3. Bestand

3.1. Beschreibung des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“ umfasst das Flurstück Gemarkung Fiestel-Gestringer, Flur 4, Flurstück 195. Die Fläche ist Teil eines 4,9 ha großen Ackerschlags. Der Geltungsbereich liegt nördlich der Gestringer Straße und westlich der Heuerhofstraße. Er umfasst eine Fläche von rd. 13.996m². Aktuell wird die Fläche als Acker genutzt. Westlich grenzt ein landwirtschaftlicher Betrieb an.



Abbildung 4: Übersicht Luftbild



Abbildung 5: Blick von der Kreuzung Heuerhofstraße/Lehmkuhle in Richtung Westen

Der Geltungsbereich, sowie die nördlich angrenzenden Flächen, werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Neben der Ackerfläche und den straßenbegleitenden Gräben und Banketten, sind im Geltungsbereich keine weiteren Biotoptypen vorhanden.



Abbildung 6: Blick von der Heuerhofstraße in Richtung Norden



Abbildung 7: Blick von der Heuerhofstraße nach Nord-Westen

Im nördlichen angrenzenden Bereich an der Heuerhofstraße, befinden sich zwei Gehölze. Der ökologische Wert des südlichen Baumes wird als niedrig eingestuft. Das Gehölz ist als Straßenbegleitgrün nicht entwicklungsfähig und soll entfernt werden. Der zweite Baum ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen und zu erhalten.



Abbildung 8: Bankette entlang der Heuerhofstraße, Blickrichtung Norden



Parallel zu den beiden angrenzenden Straßen, befinden sich Straßenbankette mit Entwässerungsgraben. Diese werden durch die weiteren Planungen lediglich im Bereich der Zufahrt verändert.

3.2. Schutzgebiete

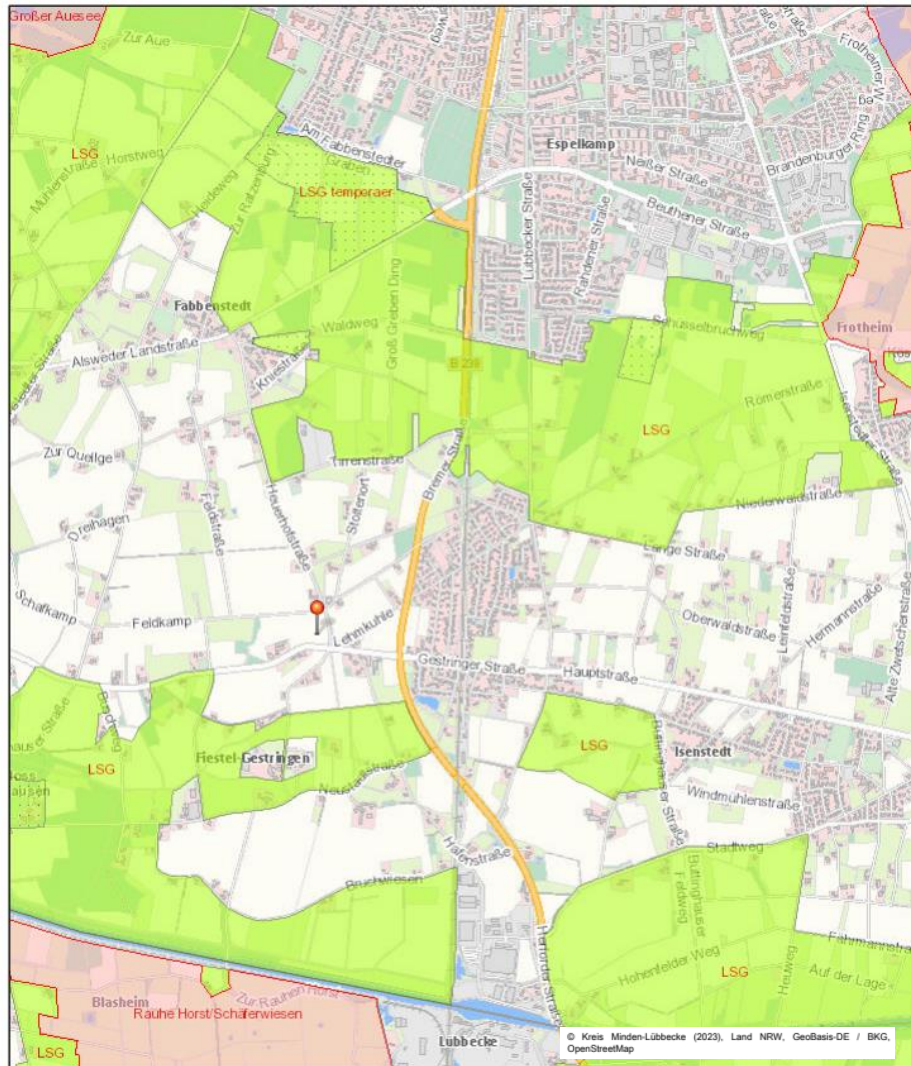


Abbildung 9: Schutzgebiete Bereich Espelkamp Süd

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten.



4. Prognose der Artenschutzrechtlichen Tatbestände

Von dem Vorhaben, das durch die Aufstellung des Bebauungsplanes G 10 ermöglicht wird, ist als Biotop lediglich ein Teilbereich einer vorhandenen Ackerfläche direkt betroffen. Im letzten Jahr wurde diese Fläche intensiv landwirtschaftlich durch den Anbau von Mais genutzt. Durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses und die zusätzlich notwendigen Nebenanlagen und Flächen, wird ein Teil der Ackerfläche dauerhaft beseitigt. Damit geht ein Teillebensraum (Funktion als Nahrungshabitat) verloren.

Durch den direkten Anschluss des Geltungsbereiches im Norden an die freie Landschaft, der eine gleichartige Biotopstruktur aufweist ist nicht mit dem Verlust von Habitaten zu rechnen. Die direkte Umgebung bietet gleichartige Bedingungen in die die betroffenen Tierarten ausweichen können. Während der Bauphase kann es zu temporären Störungen kommen, wenn die Arbeiten, in für einzelne Arten sensiblen Zeiten, durchgeführt werden.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3617					
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Aecker, Weinberge					
Art		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Aeck
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	G		(Na)
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	G	U		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	G	G		(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	U-		FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	G	G		Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U	U		Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	U		Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	G		Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U-	U		Na
Passer montanus	Feldsperling	U	U		Na
Perdix perdix	Rebhuhn	S	S		FoRu!
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	S		Na
Strix aluco	Waldkauz	G	G		(Na)
Sturnus vulgaris	Star	U	U		Na
Tyto alba	Schleiereule	G	G		Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	S	S		FoRu!

Abbildung 10: Abfrage LANUV 06.04.2023 MTB 3617/2 Lübbecke nach Lebensraumtyp

Die meisten planungsrelevanten Arten sind nur als Nahrungsgäste zu erwarten. Für diese Arten ist nicht mit Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG zu rechnen. Von dem gesamten Habitat Acker (Flurstück 121, 196 und 195 Gesamtfläche 48.865m²) wird nur ein geringer Teil knapp 14.000 m² beseitigt. Die betroffenen Tierarten können auf die angrenzenden Flächen ausweichen.

Drei Vogelarten haben in dem ausgewerteten Lebensraumtyp potentiell ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz

Für diese Arten erfolgt eine detaillierte Habitat-Potential-Analyse auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten.



4.1. Habitat-Potentialanalyse

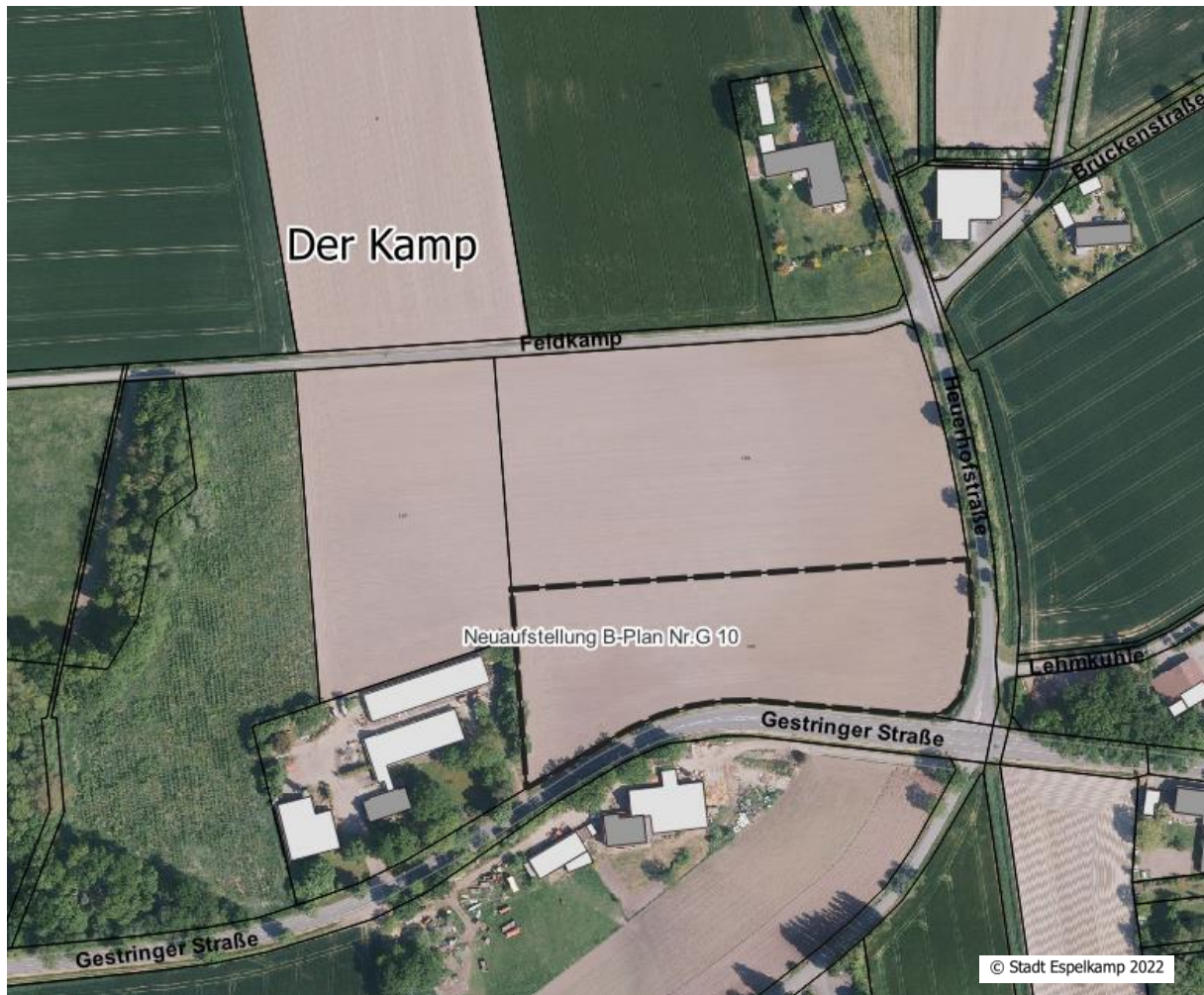


Abbildung 11 Übersicht Habitatstrukturen

Kiebitz

Der Kiebitz ist ein Bodenbrüter des Offenlandes. Die Nester werden jedes Jahr neu angelegt. Die Brut erfolgt häufig auf Äckern, die Jungenaufzucht auf benachbarten Grünland. Entscheidend ist die niedrige Vegetation zu Brutbeginn. Er ist ortstreu, über kleine Entfernungen besteht jedoch die Fähigkeit zur Anpassung an Veränderungen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes G 10 wird nach Osten von der Heuerhofstraße und im Süden von der Gestringer Straße eingefasst. Beide Straßen verbinden Gestringen mit weiteren Ortsteilen Espelkamps. Die Gestringer Straße ist eine viel genutzte Kreisstraße. Auf den gegenüberliegenden Straßenseiten befinden sich größere Hofstellen und Ackerflächen. Die östlichen und südlichen Bereiche scheiden somit als Habitate für die Aufzucht der Jungen aus.

Nach Westen schließt sich ebenfalls eine Hofstelle an. Hier finden sich nur eingeschränkt Saumvegetationen.

Auf eine Kartierung wird auf Grund der Habitatansprüche und den Gegebenheiten vor Ort verzichtet.



Rebhuhn

Das Rebhuhn ist ebenfalls ein Bodenbrüter und besiedelt gerne offene und kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wichtige Habitatmerkmale sind Saumstrukturen in der offenen Feldflur mit nicht zu dichter Vegetationsstruktur und hohem Insektenreichtum sowie ausreichenden Deckungsmöglichkeiten.

Diese Saumstrukturen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Auf eine Kartierung wird daher auf Grund der Habitatansprüche und den Gegebenheiten vor Ort verzichtet.

Feldlerche

Feldlerchen sind ebenfalls Bodenbrüter in Ackerkulturen, im Grünland und in Brachen. Wie beim Kiebitz wird jedes Jahr ein neues Nest gebaut. Auf Grund der Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung, kann es in einer Brutsaison zu Revierschiebungen kommen. Die Feldlerche bevorzugt niedrige Gras- und Krautflure in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Durch den Maisanbau und die fehlenden Gras- und Krautsäume sind im Geltungsbereich keine Habitatstrukturen vorhanden die ein Brutvorkommen wahrscheinlich machen.

Auf eine Kartierung wird daher auf Grund der Habitatansprüche und den Gegebenheiten vor Ort verzichtet.



5. Ergebniss/Fazit

In der Artenschutzprüfung wurden die im Messtischblatt 3617-2 „Lübbecke“ aufgeführten planungsrelevanten Arten (siehe Anlage 1) hinsichtlich

- ihres potentiellen Vorkommens im Geltungsbereich
- der Auswirkungen durch das Vorhaben im Zuge der Neuaufstellung B-Plan G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“

bewertet.

Das Vorkommen von geschützten Fledermausarten und Amphibien, kann auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten innerhalb des Geltungsbereiches und der unmittelbaren Umgebung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die aufgeführten Vogelarten, die ihren Lebensraum im und an Gewässern, im Wald oder in strukturreichen Kulturlandschaften haben. Eine Beeinträchtigung bzw. ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG kann für diese Arten ausgeschlossen werden.

Näher betrachtet wurde die erweiterte Auswahl von planungsrelevanten Arten nach Lebensräumen. Hier wurde der Lebensraumtyp Äcker und Weinberge ausgewertet. Somit verblieben der Abendsegler bei den Säugetieren und 15 Vogelarten. Davon wird der überwiegende Teil nur als Nahrungsgast aufgeführt.

Drei Vogelarten haben in dem ausgewerteten Lebensraumtyp potentiell ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz.

Das Untersuchungsgebiet stellt sich als Ackerfläche dar. Im Osten und Süden wird es von Straßen begrenzt. Saumstrukturen sind kaum oder nur entlang der Straßen zu finden. Daher weisen diese Säume bereits jetzt eine erhebliche Beeinträchtigung durch Fahrzeuge, Lärm und Licht auf. Es wird daher davon ausgegangen, dass diese Randbereiche durch die intensive Beeinträchtigung nicht als Nahrungshabitat von Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche genutzt werden.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche, die Störungen durch die zwei Straßen und der Abgleich der Habitatsprüche der drei Vogelarten mit den naturräumlichen Gegebenheiten des Geltungsbereiches lassen den Schluß zu, dass es hier auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz gibt.

Zum jetzigen Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“ lässt sich nicht abschätzen, zu welcher Jahreszeit mit den Baumaßnahmen im Geltungsbereich begonnen wird.

Als vorsorgliche ‚worst-case-Annahme‘, sollten die vorbereitenden Bodenarbeiten sowie Erschließungs- und Baumaßnahmen, außerhalb der Brutzeiten (01.03.-30.09.) begonnen werden. Alternativ kann durch eine fachkundige Person gestellt werden, dass sich keine Bodenbrüter auf der Fläche aufhalten. Ist absehbar aus zwingenden Gründen der Beginn der Arbeiten während der Brutzeit erforderlich (z.B. Bodenverhältnisse, Dringlichkeit der Umsetzung), sind rechtzeitig vor Beginn der Netzbautätigkeit ab Mitte Februar geeignete Maßnahmen zu ergreifen und bis Baubeginn zu unterhalten, die die Fläche für mögliche Bodenbrüter für die Nestanlage unattraktiv machen.

Da sich nördlich ausreichend große Ackerflächen direkt anschließen, ist ein Ausweichen in angrenzende Habitate möglich.

Weiterhin sind die angrenzenden Ackerflächen groß genug, um Nistmöglichkeiten außerhalb des Störungsbereiches, sowohl während der Bautätigkeit als auch während der Nutzung zu ermöglichen.



Durch das geplante Feuerwehrgerätehaus entfällt dauerhaft Ackerfläche. Durch die Anlage von Rasen- und Grünflächen entstehen neue Strukturen, die wiederum anderen Arten als Lebensraum dienen können.

Insgesamt ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben zu rechnen.



6. Verzeichnisse

6.1.1. Literaturverzeichnis

MULNV & FÖA (2021), Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW, Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2021, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Düsseldorf

Rd.Erl.d.Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, vom 06.06.2016; VV-Artenschutz, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren

LANUV NRW: Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen;
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>

6.1.2. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablaufschema ASP Stufe I nach Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW ...	5
Abbildung 2: Lage des Quadranten 2 (MTB 3617 Lübbecke): Quelle: LANUV NRW	6
Abbildung 3: Geschützte Arten des MTB 3617/2 Lübbecke, Quelle: LANUV Abfrage vom 06.04.2023 .	7
Abbildung 4: Übersicht Luftbild.....	8
Abbildung 5: Blick von der Kreuzung Heuerhofstraße/Lehmkuhle in Richtung Westen	9
Abbildung 6: Blick von der Heuerhofstraße in Richtung Norden	9
..... Abbildung 7: Blick von der Heuerhofstraße nach Nord-Westen	10
Abbildung 8: Bankette entlang der Heuerhofstraße, Blickrichtung Norden.....	10
Abbildung 9: Schutzgebiete Bereich Espelkamp Süd	11
Abbildung 10: Abfrage LANUV 06.04.2023 MTB 3617/2 Lübbecke nach Lebensraumtyp	12
Abbildung 11 Übersicht Habitatstrukturen	13

6.1.3. Anlagen

Messtischblattabfrage vom 11.04.2023 Planungsrelevante Arten für Messtischblatt 3617/2